

Allergrnädigst privilegiertes
Leipziger Tageblatt.

N 144. Mittwoch, den 21. November. **1832.**

Einige Worte über das Verhältniß des Staates zur Schaubühne, mit besonderer Beziehung auf Sachsen.

Wie ich dem gegenwärtigen kurzen Aufsätze ein langes Motto vorangehen lasse, so glaube ich mich bei dem Leser leicht auf doppelte Weise entschuldigen zu können. Hier ist zuvor das Motto aus D. Gerstäcker's System der innern Staatsverwaltung und der Gesesspolitik, zweite Abtheilung, S. 208 ff. „Wenn das wahre Wesen der Kunst in der lebendigen Darstellung des Ideals der Menschheit, seines Kampfes mit der Sinnenwelt und seines Sieges über sie besteht, wenn uns die Kunst in der Gesamtheit ihrer Werke, durch die Wirksamkeit aller einzelnen Künste, oder durch ihr Zusammenwirken alle classischen Seiten dieses Ideals naheinander, ja, wo möglich, zugleich das Emporsteigen der niedern Schöpfung zur Menschheit, und dieser zum Göttlichen, zu schildern unternimmt, so muß ihr ein ähnlicher Einfluß auf den Staat, als Beschützer des Rechtes, zugeschrieben werden, als der Religion selbst. — Die Kunst könnte, sofern sie jemals bei uns, wie sie es bei den Griechen war, allgemein und öffentlich werden sollte, beinahe sicher darauf rechnen, daß sie, wenn die Religion den Cultus nicht etwa selbst zum Kunstwerke erhöhe, einen

noch größeren Einfluß auf die Bildung des Volkes zur Rechtsachtung und zum Patriotismus haben würde, als sogar die Religion. — Ein Beispiel möge die Wichtigkeit dieses Einflusses veranschaulichen — das Schauspiel. Alle übrigen Künste sind in unserer Zeit weniger populär, ja die Bühne vereinigt sogar, besonders in der Oper, fast alle übrigen Künste in einem schönen Kranze. — Die Bühne belebt den ästhetischen Sinn, das uninteressirte Wohlgefallen, schränkt mithin den rohen thierischen Trieb ein; sie erregt Theilnahme an geistigen Freuden, und bereitet dadurch die Herrschaft der Vernunft über die Thierheit, also die Herrschaft des Rechtes über das Unrecht vor. — Die Schaubühne vervollständigt und unterstützt gleichsam die Justiz, oder ihre Gerichtsbarkeit fängt da an, wo sich die der Justiz endigt oder nicht hindringen kann. Die Bühne straft selbst längst verschwundene Verbrechen, straft Laster, welche vor den Gerichtshöfen ungestraft blieben, und erregt dadurch in den Gemüthern der Mächtigen, welche sich leicht über die Gesetze erheben, ihrer Strafgewalt entziehen könnten, wohlthätige Schauer vor ähnlichen Unthaten und dem Todtengerichte der Nachwelt. Sie ermuntert auf das Lebendigste zu allen Tugenden, stellt nicht nur die Ideale derselben dar, sondern zeigt auch ihre Erreichbarkeit; sie schreckt auf das Kräf-